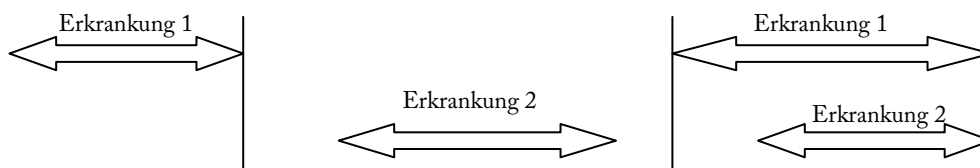


Vorsicht bei „Aussteuerung“ aus dem Krankengeld

Für Krankenversicherte, die Krankengeld beziehen und an mehreren, voneinander unabhängigen Krankheiten leiden, ist Vorsicht geboten, wenn die Krankenkasse mitteilt, der Anspruch auf Krankengeld ende demnächst, weil Vorerkrankungszeiten mehrerer Krankheiten anzurechnen seien.

Diese kurz umrissene Konstellation war kürzlich Gegenstand einer wichtigen Entscheidung des Sozialgerichts Hamburg in einem von der Kanzlei Menschen und Rechte geführten Verfahren. Einige gesetzliche Krankenkassen vertreten zur Dauer des Krankengeldanspruchs bei mehreren gleichzeitig vorhandenen Erkrankungen eine Rechtsauffassung, die den Krankengeldanspruch erheblich verkürzen kann. Die Krankenkassen stützen sich dabei auf ein „Rundschreiben 07r“ des GKV-Spitzenverbandes, sowie auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 8. November 2005 (Az.: B 1 KR 27/04 R) und vom 7. Dezember 2004 (Az. B 1 KR 10/03 R). Das Sozialgericht Hamburg hat mit Urteil vom 18. Februar 2011 festgestellt, dass die Auffassung der Krankenkassen sich nicht auf die BSG-Urteile stützen kann, weil dort andere Fallkonstellationen gemeint sind. Auch im Übrigen sei die Rechtsauffassung unzutreffend und benachteilige die Versicherten zu stark.

Wenn Ihnen also die Krankenkasse mitteilt, Ihr laufender Krankengeldanspruch ende demnächst, weil verschiedene Vorerkrankungszeiten anzurechnen seien, sollten Sie genau hinsehen und sich evtl. anwaltlich beraten lassen. Die Anrechnung von Vorerkrankungszeiten kann besonders in der folgenden Konstellation rechtswidrig sein:



In Worten: Wenn Sie aktuell im Krankengeldbezug stehen und dabei gleichzeitig an zwei voneinander unabhängigen Erkrankungen leiden, von denen die zweite erst später hinzugekommen ist, dann dürfen Vorerkrankungszeiten dieser zweiten Erkrankung nicht auf den Krankengeldanspruch angerechnet werden, wenn diese zweite Erkrankung zuvor nie gemeinsam mit der ersten Erkrankung aufgetreten ist.

(Stand dieser Information: März 2011)

kanzlei **menschen**
und **rechte**

borselstraße 28

22765 hamburg-ottensen

fon +49 40.6000 947-00

fax +49 40.6000 947-47

kanzlei@menschenundrechte.de

www.menschenundrechte.de